

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

-Flurneuordnungsbehörde-

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



Bodenordnungsverfahren Bartow

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse sowie Entgegennahme von Planwünschen

Im Rahmen des o.g. Bodenordnungsverfahrens (BOV) wurde die Wertermittlung gem. §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind gem. § 44 Abs. 1 FlurbG Grundlage für die Bemessung der Landabfindung der Teilnehmer im Verfahrensgebiet.

Teilnehmer sind gem. § 10 Nr. 1 FlurbG die Eigentümer von Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

Gem. § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen und ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern.

In Anwendung von § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) können abweichend von § 32 FlurbG die Ergebnisse der Wertermittlung **ab dem 23.09.2022** im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Link bzw. Internetadresse:

<https://baftrans.dvz-mv.de/stalums/index.php>

Nutzer: we-bartow

Kennwort: 9P!aT!43

Gem. § 57 FlurbG haben die Teilnehmer die Möglichkeit, Gestaltungswünsche für die Neuordnung ihrer Grundstücke durch den Bodenordnungsplan (Planwünsche) vorzubringen.

Gem. § 5 PlanSiG wird auf die Durchführung eines Anhörungstermins zur Wertermittlung sowie zu Planwünschen verzichtet.

Alternativ wird eine „Online-Konsultation“ (§ 5 Abs. 4 PlanSiG) durchgeführt.

Das bedeutet, dass die üblicher Weise im Anhörungstermin ggf. vorzubringenden Einwendungen gegen die Wertermittlung sowie Planwünsche unter dem Betreff **„Anhörung BOV Bartow“** schriftlich (an obige Postanschrift) oder per E-Mail

an: stalums-anhoerung-a3@stalums.mv-regierung.de

bis zum 04.11.2022 zu übersenden sind.

Soweit weitere Erörterungen zur Wertermittlung oder zu Planwünschen notwendig sind, können diese ebenfalls per E-Mail oder per Telefon 0395/38069-300 (Herr Schmidt) bzw. -311 (Frau Kenzler) durchgeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei fehlenden technischen Möglichkeiten) können Teilnehmer auch individuelle Termine zur Einsichtnahme in die Wertermittlung sowie zur Erörterung und Anhörung vereinbaren, bei denen die jeweils aktuell geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten wären.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wertermittlung oder Planwünsche vorzubringen, endet mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, die als Verwaltungsakt nach den jeweiligen gemeindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht wird.
Verspätet vorgebrachte Planwünsche können je nach Stand der Planung evtl. keine Berücksichtigung mehr finden.

Im Auftrag

gez. Schmidt